

R. Schramm GmbH

Verhaltens- und Ethikgrundsätze

Code of Conduct

In den Verhaltens- und Ethikgrundsätzen der R. Schramm GmbH sind die Grundsätze, Erwartungen und Rahmenbedingungen festgehalten, die unabhängig in den jeweils beteiligten Ländern geltenden Rechtsordnungen von unseren Mitarbeitern einzuhalten sind, ebenso wie die Einhaltung dieser Standards durch unsere Kunden und Geschäftspartner sowie deren Mitarbeiter und Geschäftspartner erwartet und zugrunde gelegt wird.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Unternehmenspolitik – Qualität und Nachhaltigkeit	2
2. Umweltschutz	3
3. Unsere Verantwortung als Mitglied der Gesellschaft	4
4. Menschenrechte	5
5. Chancengleichheit und Gleichbehandlung	5
6. Kartell- und Wettbewerbsgesetze	6
7. Antibestechungs- und Antikorruptionsgesetze	6
8. Sanktionen und Exportkontrollgesetze	6
9. Beschaffung von Materialien aus Krisengebieten	6
10. Gesundheit und Sicherheit	6
11. Interessenskonflikte	7
12. Schutz von Daten und Geschäftsgeheimnissen	7
13. Meldung von Vorfällen und Vergeltungsmaßnahmen	7
14. Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen	7
15. Umgang mit Plagiaten bei der R. Schramm GmbH	8
16. Wahrung der Identität und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen	8

1. Die Unternehmenspolitik - Qualität und Nachhaltigkeit

In dieser Unternehmenspolitik beschreiben wir die Grundlagen unseres Managementsystems für Qualität und Nachhaltigkeit.

Qualität:

Die Qualität und die Zuverlässigkeit unserer Produkte und Dienstleistungen beeinflussen in starkem Maße den Erfolg unseres Unternehmens. Jeder bei uns beschäftigte Mitarbeiter ist an der Entstehung von Qualität direkt oder indirekt beteiligt, auch wenn dies für ihn nicht direkt erkennbar ist.

Qualität ist das, was unsere Kunden darunter verstehen. Unsere Kunden erwarten mit Recht, dass wir unsere vertraglichen Verpflichtungen stets und ohne Einschränkung einhalten und damit ihre Erwartungen erfüllen.

Wir müssen alle bereit sein, unsere Kunden nicht zu enttäuschen, um so die geschäftlichen Beziehungen langfristig zu sichern.

Zu dieser Bereitschaft gehört auch der Wille, aller im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter, ständig nach Qualität zu streben und an der Verbesserung des Integrierten-Managementsystems mitzuarbeiten.



Um Abweichungen zu den Vorgaben an die Qualität der Produkte schon frühzeitig zu erkennen und der Entstehung von Mängeln und Fehlern entgegenzuwirken, wird von uns eine den Produkten und Dienstleistungen angepasste Qualitätsplanung betrieben.

Der Qualitätsanspruch unserer Kunden ist auch unser Qualitätsanspruch und die unterschiedlichen Kundenforderungen sind unsere Motivation!

Durch diese Erklärung verpflichtet die Geschäftsführung sich selbst und alle Mitarbeiter, ihre Handlungen und Tätigkeiten entsprechend den Regelungen unseres Integrierten-Managementsystems auszurichten.

Durch eine zugelassene und unabhängige Zertifizierungsgesellschaft wird unser System nach DIN EN ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015 überprüft und zertifiziert. Durch eine ständige

Systemüberprüfung wird die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen vorgegeben und durch die Geschäftsführung bewertet. Die kontinuierliche Verbesserung treiben wir ebenfalls durch regelmäßige Interne Audits und andere Maßnahmen voran.

Die unmittelbare Verantwortung für die Pflege und Aufrechterhaltung des QM-System hat der QM Beauftragte der direkt der Geschäftsführung unterstellt ist. Sie stellt durch entsprechende Maßnahmen das Verständnis sicher und fordert alle Mitarbeiter auf, die Anforderungen des integrierten Managementsystems zu beachten und zu verwirklichen und damit zum Unternehmenserfolg beizutragen. Die Qualität unserer Produkte hängt auch von der Qualität unserer Vorlieferanten ab. Wir fordern deshalb von unseren Vorlieferanten die strikte Einhaltung unserer Anforderungen an die Qualität der gelieferten Produkte. Insbesondere ist jeder Mitarbeiter aufgefordert, sich in seinem Arbeitsbereich für die Qualität und Nachhaltigkeit der Produkte und Dienstleistungen verantwortlich zu zeigen.

Das Integrierte Managementsystem der R. SCHRAMM GmbH ist für jeden Bereich des Unternehmens verbindlich.

2. Umweltschutz

Hintergrund die R. Schramm GmbH entwickelt, produziert und vertreibt weltweit Fördertechnik, Dienstleistungen und Mobilitätslösungen. Der Anspruch unseres Unternehmens ist es ein globaler Anbieter nachhaltiger und individueller Mobilität zu sein. Dabei ist sich das Unternehmen seiner besonderen Verantwortung für die Umwelt bewusst.

Unternehmensgrundsatz

Als Wirtschaftsunternehmen tragen wir Verantwortung für die Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit unserer Produkte, Standorte und Services. Wir setzen auf umweltverträgliche, fortschrittliche und effiziente Technologien und implementieren diese über den gesamten Lebenszyklus unserer Produkte. Bereits in der Entwicklung und Produktion achten wir auf einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, eine kontinuierliche Reduktion der Umweltauswirkungen und die Einhaltung der Umweltschutzgesetze und -regeln.

Darüber hinaus bewerten wir die Umweltverträglichkeit der Produkte und Herstellungsverfahren stets aufs Neue und optimieren diese erforderlichenfalls.

Die R. Schramm GmbH berücksichtigt im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Belange des Umweltschutzes und geht zweckmäßig und sparsam mit Ressourcen und Energie um. Sie stellt sicher, dass ihre Aktivitäten einen möglichst geringen negativen Einfluss auf die Umwelt haben und dass sie im Einklang mit den Umweltschutzgesetzen und -regeln stehen.

Darüber hinaus erwartet die R. Schramm GmbH von ihren Geschäftspartnern die Berücksichtigung und Einhaltung folgender Aspekte:

Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen

Umweltorientiertes Management ist eines der vorrangigen Ziele der Unternehmenspolitik. R. Schramm GmbH erwartet deshalb vorzugsweise von allen Geschäftspartnern mit Produktionsstandorten ein geeignetes Umweltmanagementsystem und behält sich darüber hinaus vor, von seinen Hauptlieferanten ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach der internationalen Norm ISO 14001 oder der EMAS-Verordnung der Europäischen Union zu verlangen. R. Schramm GmbH behält sich zudem vor, Audits bei Lieferanten durchzuführen.

Aktiver Umgang mit ökologischen Herausforderungen

Mit ökologischen Herausforderungen wird umsichtig und vorausschauend umgegangen. Es werden Maßnahmen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt ergriffen. Auf die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien ist hinzuwirken.

Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsschäden; Produkte und Prozesse mit geringem Ressourcenverbrauch und Treibhausgasausstoß

Einwirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Mitarbeiter werden bei allen Aktivitäten vermieden oder so gering wie möglich gehalten. Bei der Entwicklung, der Herstellung und für die Nutzungsphase von Produkten sowie bei anderen Tätigkeiten werden der sparsame Einsatz von Energie und Rohstoffen, die Minimierung des Ausstoßes von Treibhausgasen, die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen und die Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden berücksichtigt.

Abfall und Recycling

Bei der Entwicklung, der Herstellung und für die Nutzungsphase von Produkten sowie anderen Tätigkeiten werden die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung, das Recycling als auch die gefahrlose, umweltfreundliche Entsorgung des Restabfalls berücksichtigt.

Qualifizierung des Personals

Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Aufgaben im Umweltschutz motiviert, informiert und geschult.

3. Unsere Verantwortung als Mitglied der Gesellschaft

Aus unserer gesellschaftlichen Verantwortung ergibt sich die selbstverständliche Beachtung und Einhaltung der Gesetze. Bei allen geschäftlichen Entscheidungen sind wir verpflichtet, die Rechtsordnung zu beachten, in deren Rahmen wir handeln.

Jeder R. Schramm GmbH Mitarbeiter muss sich auch seiner gesellschaftlichen Verantwortung, insbesondere dem Wohl von Menschen und Umwelt, bewusst sein und dafür sorgen, dass unser Unternehmen einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leistet.

4. Menschenrechte

Hintergrund In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist festgehalten, welche Anforderungen und Erwartungen die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte hat.

Unternehmensgrundsatz Wir achten, schützen und fördern weltweit die geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschen- und Kinderrechte (nachfolgend Menschenrechte) als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Wir lehnen jegliche Nutzung von Kinder-, Zwangs- und Pflichtarbeit sowie jegliche Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel ab. Das gilt nicht nur für die Zusammenarbeit innerhalb unseres Unternehmens, sondern selbstverständlich auch für das Verhalten von und gegenüber Geschäftspartnern.

5. Chancengleichheit und Gleichbehandlung

Hintergrund Chancengleichheit und Gleichbehandlung sind wichtige Eckpfeiler für einen fairen, vorurteilsfreien und offenen Umgang. Die R. Schramm GmbH fördert ein respektvolles und partnerschaftliches Miteinander, Vielfalt und Toleranz. Denn so wird es uns möglich sein, ein Höchstmaß an Produktivität, Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit, Kreativität und Effizienz zu erreichen.

Unternehmensgrundsatz Wir bieten gleiche Chancen für alle.

Wir diskriminieren niemanden und dulden keine Diskriminierung aufgrund von ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Hautfarbe, politischer Einstellung, sozialer Herkunft oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale. Wir leben Vielfalt, setzen uns aktiv für Inklusion ein und schaffen ein Umfeld, das die Individualität jedes Einzelnen im Unternehmensinteresse fördert.

Die Auswahl, Einstellung und Förderung unserer Mitarbeiter erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage ihrer Qualifikation und ihrer Fähigkeiten.

Die R. Schramm GmbH beachtet die Grundsätze von Chancengleichheit und Gleichbehandlung und hält die Menschen in ihrer Umgebung zu ebensolchem Verhalten an.

Wenn die R. Schramm GmbH Verstöße gegen die Prinzipien von Chancengleichheit und Gleichbehandlung beobachtet (z. B. durch Benachteiligung, Belästigung, Mobbing), weist sie die betreffenden Personen auf ihr Fehlverhalten hin.

Hilfe / Kontakt:

Unser erster Ansprechpartner bei Fragen bzw. Unsicherheiten zu den Verhaltensgrundsätzen ist der direkte Vorgesetzte. Darüber hinaus können wir uns auch an die obergelagerte Ebene wenden.

6. Kartell- und Wettbewerbsgesetze

Alle geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze müssen eingehalten werden, um die Grundsätze des freien und fairen Wettbewerbes zu gewährleisten. Das Kennen, Verstehen und Einhalten der geltenden Rechtsordnung wird vorausgesetzt. Absprachen mit Wettbewerbern hinsichtlich der Preise, Rabatte oder Verkaufsbedingungen, Produktionsbegrenzungen, Markt- oder Kundenaufteilung, Abstimmung von Angeboten sowie der Boykott von Kunden und Lieferanten beispielsweise sind zu unterlassen.

7. Antibestechungs- und Antikorruptionsgesetze

In allen Fällen sind die geltenden Antibestechungs- und Antikorruptionsgesetze zu befolgen. Das Erlangen unangemessener Geschäftsvorteile durch Zuwendungen jeder Art (z.B. Schmiergelder oder nützliche Aufwendungen) an Personen oder Organisationen ist zu untersagen. Eine ordnungsgemäße Führung von Geschäftsbüchern und Unterlagen ist verpflichtend.

8. Sanktionen und Exportkontrollgesetze

Alle geltenden Gesetze, die Geschäftsbeziehungen mit sanktionierten Ländern, Organisationen oder Personen verbieten, sind einzuhalten.

9. Beschaffung von Materialien aus Krisengebieten

Die Verwendung sowie der Ursprung von eingesetzten Mineralien wie z.B. Gold, Zinn, Wolfram oder Tantal sind auf Nachfrage offen zu legen.

10. Gesundheit und Sicherheit

Verpflichtend zu befolgen sind alle geltenden Gesetze zu Gesundheitsschutz und Sicherheit. Die Bereitstellung eines sicheren und Gesundheit gewährleistenden Arbeitsplatzes, eine persönliche Schutzausrüstung, sowie ein Konzept zur medizinischen Versorgung von Verletzten sind Grundvoraussetzung.

11. Interessenskonflikte

Es wird erwartet, dass alle geschäftlichen Beziehungen auf Integrität und gesundem Urteilsvermögen basieren. Daher ist eine sofortige Offenlegung jeglicher Interessenskonflikte unabdingbar. Verwandtschaftliche sowie enge persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeitern der R. Schramm GmbH und Lieferanten müssen kommuniziert werden, um der potenziell möglichen Beeinflussung für den Lieferanten vorteilhaften Geschäftsentscheidungen entgegen zu wirken.

12. Schutz von Daten und Geschäftsgeheimnissen

Mit jeglichen Daten sowie vertraulichen Informationen über die R. Schramm GmbH und/oder deren Geschäftspartner ist äußerst sorgsam umzugehen. Sowohl persönlich als auch in elektronischer Form übermittelte vertrauliche Informationen unterliegen einer Geheimhaltungsvereinbarung, in der die Verarbeitung und mögliche Weitergabe von vertragspartnerschaftlichen firmeninternen Angelegenheiten geregelt ist. Die Geheimhaltungsvereinbarung ist von den Sublieferanten der R. Schramm GmbH bei Vertragsabschluss zu unterzeichnen und für die Mitarbeiter der R. Schramm GmbH in schriftlicher Form festgelegt.

13. Meldung von Vorfällen und Vergeltungsmaßnahmen

Verstöße gegen den vorliegenden Kodex müssen der Geschäftsführung der R. Schramm GmbH gemeldet werden. Sollten daraufhin zu erfolgende Korrekturmaßnahmen nicht greifen, können, je nach Situation, Konsequenzen bis hin zu einer Aussetzung der Geschäftsbeziehungen oder die Beendigung des Geschäftsverhältnisses resultieren. Verstöße können im Falle zu erwartenden Repressalien auch in anonymisierter Form gemeldet werden.

14. Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen

Durch die seit 3. Juli 2016 unmittelbar anwendbare Verordnung MAR wurde ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen für das Verbot **von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen** geschaffen. Die Verbote sind in Art. 14 i. V. m. Art. 8 MAR geregelt. Es verbietet es jedermann, Insidergeschäfte zu tätigen bzw. zu versuchen, Insidergeschäfte zu tätigen. Außerdem ist es verboten, Dritten Insidergeschäfte zu empfehlen oder sie dazu zu verleiten. Schließlich ist auch die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen verboten.

15. Umgang mit Plagiaten bei der R. Schramm GmbH

Plagiate stellen eklatante Verletzungen der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis dar und werden bei der R. Schramm GmbH scharf geahndet. Eine Arbeitsleistung (oder -vorleistung) ist dann ein Plagiat, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser darin Erkenntnisse, Gedanken, Ideen, Argumentationen (einzelne Argumente, Argumentationsketten), Gliederungsstrukturen oder Formulierungen Anderer übernimmt und als eigene Leistung ausgibt.

Erhärtet sich der Verdacht eines Plagiats bei der R. Schramm GmbH, so haben die Mitarbeiter das unverzüglich der Geschäftsleitung mitzuteilen. Der Mitteilung ist die betreffende Arbeit mit Begründung beizufügen.

16. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Wir achten auf die Einhaltung aller Vorschriften für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen.

17. Wahrung der Identität und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Die R. Schramm GmbH versichert, alle Mitarbeitenden, die einen Beschwerdebericht vorlegen, **vor** Drohungen, Belästigungen oder anderen nachteiligen Maßnahmen innerhalb des Unternehmens zu **schützen**. Hinweisgebende haben keine Kündigung zu befürchten.